

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 3, Jahrgang 2015, vom 04.03.2015

Inhaltsverzeichnis:

1. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Verladeanlage für Futtermittelrohstoffe“ im Reeser Eyland
hier: Erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).....1
2. 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 der Stadt Rees;
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB).....3
3. Satzung vom 25.02.2015 zur Aufhebung der Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011.....5
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2015.....6



1. 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Darstellung einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Verladeanlage für Futtermittelrohstoffe“ im Reeser Eyland

hier: Erneute Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 24.02.2015, unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungen der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung, die erneute öffentliche Auslegung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), für die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Plangebiet wird für die erneute Offenlage vergrößert und umfasst nunmehr die Wasserflächen bis an den Rhein und die benachbarten Uferflächen.

Das Ziel der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche im Reeser Eyland mit der Zweckbestimmung „Verladeanlage für Futtermittelrohstoffe“.

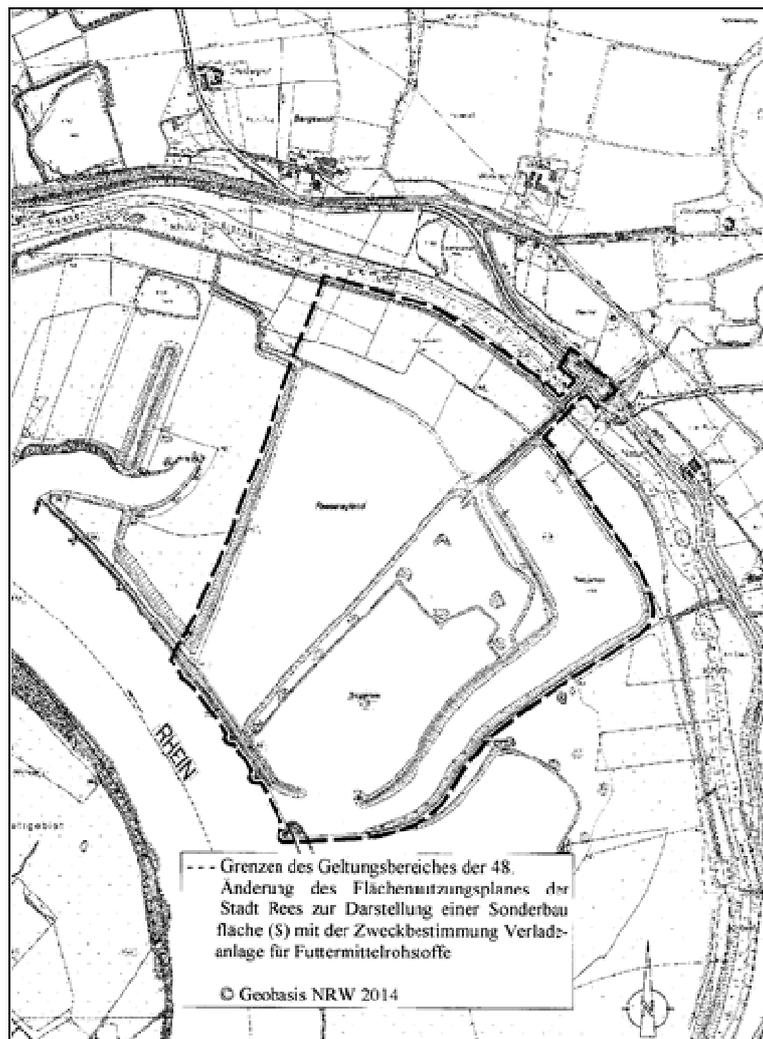
REESER AMTSBLATT, Ausgabe 3, Jahrgang 2015, vom 04.03.2015, Seite 1

Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet. Auf Wunsch Jahresabonnement bei Vorausentrichtung eines Entgeltes von 10,00 €, zu beziehen beim Fachbereich 1.

Der Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Gegenstände des Verfahrens sind:

- Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP), M 1 : 5 000
- Begründung nach § 2a des Baugesetzbuchs (BauGB)
- Umweltbericht, der die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Gesundheit, und Bevölkerung“, „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, „Boden“, „Wasser“, „Klima und Luft“, „Landschaft, Landschafts- und Ortsbild“, „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sowie die Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander erfasst und beurteilt (OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG, 2015)
- Schalltechnischer Bericht mit der Ermittlung und Beurteilung der zu erwartenden Geräuschsituation, die durch den Betrieb der gesamten Verladeanlage der ForFarmers Thesing Mischfutter GmbH & Co. KG entsteht, sowie Untersuchung, ob der mit der Verladeanlage verbundene Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen, unzulässige Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm hervorruft (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, 2015)
- Staubtechnischer Bericht zur Ermittlung und Beurteilung der durch den Betrieb der Verladeanlage hervorgerufenen, zu erwartenden Zusatzbelastung an Staubimmissionen, Feinstaub PM 10 und Staubbiederschlag (ZECH Ingenieurgesellschaft mbH, 2015)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, durch den die erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt werden. Berücksichtigt wird der methodische Son-

derfall, dass der im genehmigten Entwicklungskonzept für das Reeser Eyland dargestellte Soll-Zustand den planungsrechtlichen Ist-Zustand darstellt und als Bilanzierungsrundlage dient (OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG, 2015)

- Artenschutzvorprüfung zur Erfassung der planungsrelevanten Arten und Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konsequenzen (OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG, 2015)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Ermittlung und Beurteilung der potenziellen Beeinträchtigungen der für das betroffene Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ relevanten Arten und der für die FFH-Gebiete „NSG Altrhein Reeser Eyland mit Erweiterung“, „NSG Reeser Schanz“ sowie „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ relevanten Lebensräume. Berücksichtigt wird der methodische Sonderfall, dass der geplante Soll-Zustand, der nach der zurzeit genehmigten Rekultivierung im Jahr 2021 bis 2023 entstehen würde, den planungsrechtlichen Ist-Zustand darstellt und im Hinblick auf die Entwicklungsziele bewertet wird (U·V·M GmbH, 2015).

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 16.03.2015 bis Montag, den 20.04.2015 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus. Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stefanie.koester@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Rees vom 24.02.2015 zur erneuten Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

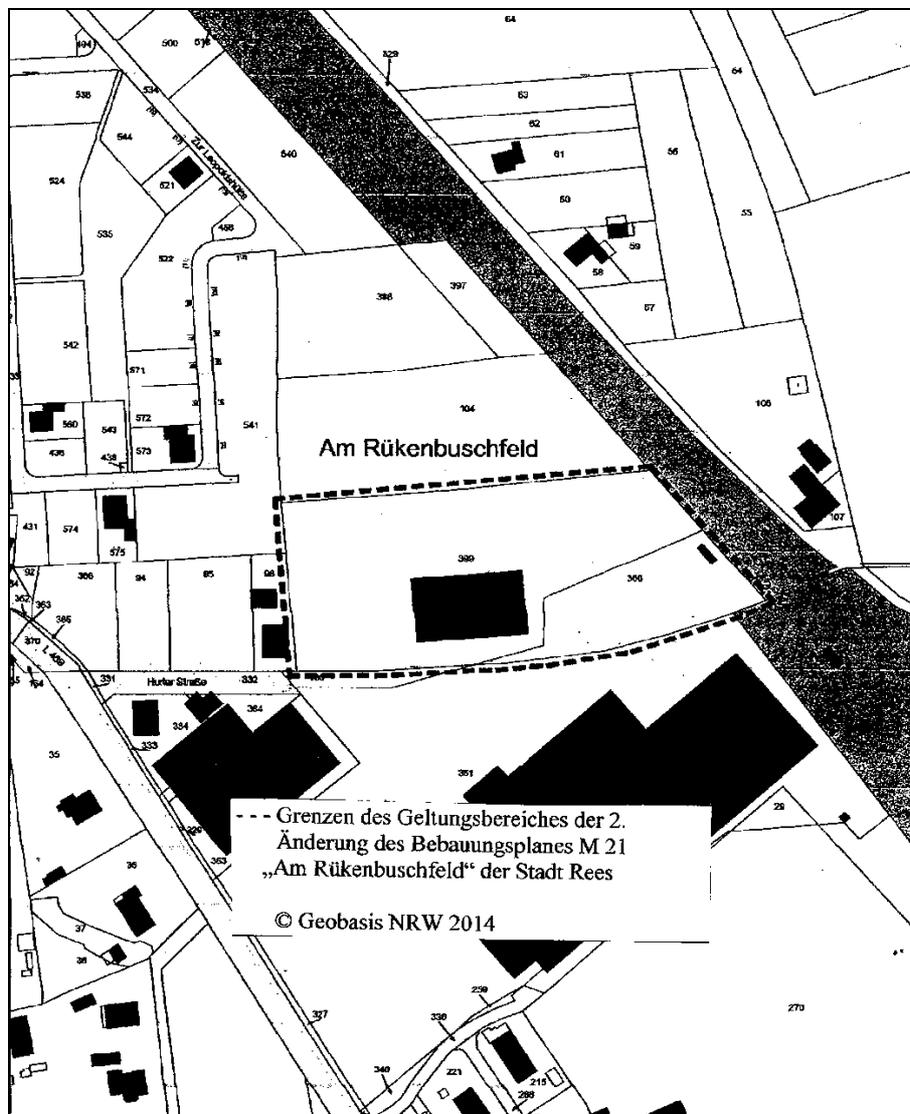
Rees, 25.02.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 der Stadt Rees; - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV NRW. S. 208), und der §§ 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748), hat der Rat der Stadt Rees am 09.12.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der erfolgten Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Für das Grundstück 360, Flur 4, Gemarkung Empel erfolgt die Neuaufstellung als Gewerbegebiet „Trailerstellplatz“. Zur 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, 1. Teilbereich gehört die Begründung, einschl. Lärmprognoseberechnung sowie der Artenschutzfachbeitrag. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



Hinweise:

- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig.
- Die 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 liegt mit Entscheidungsbegründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rees, Zimmer 105/106, Markt 1, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
- Berechtigte, die durch den Bebauungsplan geschädigt werden, können Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Rees) beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB).

- d) Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).
- e) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nur dann beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplanes M 21 „Am Rückenbuschfeld“, Teil 1 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 17.02.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Satzung vom 25.02.2015 zur Aufhebung der Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und des § 53 Abs. 1 e S. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133) hat der Rat der Stadt Rees in seiner Sitzung am 24.02.2015. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 25.02.2015 zur Aufhebung der Satzung über die Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 - 7 LWG NRW der Stadt Rees (Dichtheitsprüfungssatzung) vom 05.04.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 25.02.2015

Christoph Gerwers
Bürgermeister

4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Jahre 2015

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG-NRW) i.V.m. Nr. 4.6 Ziff. 4 der Anlage III der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NW Nr. 6 vom 21.02.2000, S. 54) in den derzeit geltenden Fassungen wird für die Stadt Rees verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Rees dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Sonntag, **22.03.2015**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Sonntag, **17.05.2015**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
3. Sonntag, **20.09.2015**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(Veranstaltung im Ortsteil Haldern)
4. Sonntag, **18.10.2015**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(ausgenommen Ortsteil Haldern)
5. Sonntag **06.12.2015**, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 4 LÖG-NRW Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG-NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Rees, den 25.02.2015

Stadt Rees
Der Bürgermeister
-örtliche Ordnungsbehörde-

Christoph Gerwers
Bürgermeister

